

## 59/2004 Kreis Gütersloh

### Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Gütersloh vom 29.12.2004

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), und des § 3 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches XII in der Fassung vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2004 (BGBl. I S. 3305) in Verbindung mit § 3 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) vom 16.12.2004 (GV. NRW. 2004 S. 816), hat der Landrat des Kreises Gütersloh mit einem Kreisausschussmitglied im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 50 Abs. 3 Satz 2 KrO am 29.12.2004 folgende Satzung erlassen:

#### § 1 Grundsatz

- (1) Der Kreis Gütersloh, im folgenden örtlicher Träger genannt, überträgt den Städten und Gemeinden des Kreises zur Entscheidung im eigenen Namen die Durchführung der ihm als örtlichem Träger der Sozialhilfe gegenüber natürlichen Personen obliegenden Aufgaben, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.
- (2) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Sozialhilfearbeiten und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen innerhalb des Kreises erlässt der örtliche Träger Richtlinien und Weisungen.
- (3) Der örtliche Träger behält sich vor,
  - die Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung zu überprüfen,
  - im Einzelfall selbst tätig zu werden.

#### § 2 Nicht delegierte Aufgaben

Von der Übertragung nach § 1 Abs. 1 sind ausgenommen:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen
2. Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung, soweit die Hilfe in Einrichtungen geleistet wird,
3. Erholungsmaßnahmen der vorbeugenden Gesundheitshilfe (§ 47 SGB XII), soweit es sich um die Bereitstellung von Heimplätzen und die Bezahlung der Kosten handelt,
4. Eingliederungshilfen für Behinderte (§§ 53 – 60 SGB XII),
5. Hilfen zur Pflege (§§ 61 ff. SGB XII),

6. Altenhilfe nach § 71 SGB XII, soweit finanzielle Aufwendungen erforderlich sind,
7. Hilfen in sonstigen Lebenslagen, soweit sie nach § 73 SGB XII erforderlich werden.

### § 3 Verfahren

- (1) Die Städte und Gemeinden verfolgen, soweit ihnen die Durchführung der Sozialhilfe übertragen worden ist, die Ansprüche des örtlichen Trägers gegen ersatz- oder kostenerstattungspflichtige Personen sowie Träger anderer Sozialleistungen in eigenem Namen. Sie bewirken durch schriftliche Anzeige nach § 93 SGB XII den Übergang von Ansprüchen. Die weitere Verfolgung behält sich der örtliche Träger vor.
- (2) Die Städte und Gemeinden verfolgen die Ansprüche auf Kostenerstattung nach den §§ 106 ff. SGB XII. Kostenanerkennnisse gegenüber anderen Sozialhilfeträgern werden von den Städten und Gemeinden abgegeben.
- (3) Die Städte und Gemeinden zeigen die Unterhaltsansprüche mittels Rechtswahrungsanzeige verbunden mit einem Auskunftersuchen an. Die weitere Verfolgung behält sich der örtliche Träger vor.
- (4) Die Prozessvertretung vor den Sozialgerichten behält sich der örtliche Träger vor.
- (5) Klagen vor den jeweils zuständigen Gerichten behält sich der örtliche Träger vor.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 29.12.2004

gez. Adenauer  
Landrat